

ERF



Elektra
Rudolfstetten-Friedlisberg AG
Friedlisbergstrasse 12
8964 Rudolfstetten
056 534 13 50
info@elektra-rf.ch

ANSCHLUSSGEBÜHREN

Strom

Television / Radio

Internet

Telefonie

Ausgabe 2002
Nachtrag 1 vom 30.11.04
Nachtrag 2 vom 01.12.09
Nachtrag 3 vom 01.12.11
Nachtrag 4 vom 01.07.14
Nachtrag 5 vom 22.08.23

Inhaltsverzeichnis

Strom	2 – 4
Television / Radio – Internet – Telefonie	5 – 8

Strom

Anschlussgebühren

1. Gebühren

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| a | Einfamilienhaus | Fr. 4'000.00 exkl. MWST |
| b | Zweifamilien-, Dreifamilien-, Reihen-,
Terrassen- und Mehrfamilienhäuser | |
| | Grundgebühr inkl. 1 Wohnung | Fr. 4'000.00 exkl. MWST |
| | Jede weitere Wohnung | Fr. 1'200.00 exkl. MWST |

2. Zusätzliche Kosten

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| a | Aufzüge (Lifte) | Fr. 3'000.00 exkl. MWST |
| b | Saunen, Elektroheizungen, Wärmepumpen,
Photovoltaikanlagen, Ladestationen für
Elektrofahrzeuge, Brennöfen usw.
mit einer Nennleistung grösser als 3 kW werden, gemäss
Reglement AEW / AXPO mit einer Gebühr belastet. | |
| - | für die nächsten 3 kW pro kW | Fr. 300.00 exkl. MWST |
| - | für den 6 kW übersteigenden Anteil pro kW | Fr. 200.00 exkl. MWST |

3. Erweiterungen in bestehenden Gebäuden

Wohnungserweiterungen oder das Anheben von Anschlussleistungen wie Wärmepumpen, Wintergärten, Photovoltaikanlagen, Ladestationen für Elektrofahrzeuge etc. sind gebührenpflichtig. Die Gebühren (resp. Gutschriften für den bestehenden Teil) richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement. Bei Anschlussenerweiterungen < 3 kW kann auf die Anschlussgebühr verzichtet werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 250.00 exkl. MWST erhoben.

Nicht korrekt ausgestellte Formulare oder Dokumente (z. B. Technisches Anschlussgesuch / TAG, Installationsanzeige / IA, Installations-Schema, Sicherheitsnachweise / SiNa) werden zurückgesandt und der Mehraufwand wird dem Auftraggeber / Eigentümer in Rechnung gestellt.

Ermittlung Wohnungen:

- Gebühr für erweiterten Zustand abzüglich Gutschrift für vormaligen Zustand.

Ermittlung Gewerbe / Industrie:

- Anschlusswert neu abzüglich Anschlusswerts alt in kW Überhang x Fr. 210.00 exkl. MWST pro kW.

4. Erschliessungskosten

a Wohnhäuser

Die Bauherrschaft übernimmt die Kosten der Grabarbeiten für das zu verlegende Kabel samt Schutzrohrleitung und eventuell Kabelschächten, ab der von der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG vorgeschriebenen Abnahmestelle, bis zur ersten Verteilung oder Hauptsicherungs- und Zählerkasten. Die Weiterführung des Kabels in die angebauten Wohnblöcke (Arealüberbauung) geht vollumfänglich auf Kosten der Bauherrschaft. Alle Arbeiten müssen durch eine fachkundige Firma ausgeführt werden.

(siehe Allgemeine Bestimmungen Pkt. 8b)

b Industrie- und Grossüberbauungen, Zonenerschliessung

Die Bauherrschaft übernimmt grundsätzlich die gesamten Erschliessungskosten, welche in einer separaten Rechnung auszuweisen sind. Der Selbstbehalt der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG beträgt max. 25 – 30% der Erschliessungskosten. Für die rückwärtige Erschliessung wird eine Gebühr erhoben. Sie wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Auf eine weitere Anschlussgebühr wird verzichtet.

c Einzelne, weiter entfernte Gebäude

Für einzelne, weiter entfernte Gebäude müssen sämtliche Kosten für den Stromanschluss von der Bauherrschaft übernommen werden. Ein Kostenanteil für die rückwärtige Erschliessung kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Auf eine weitere Anschlussgebühr wird verzichtet.

5. Eigentum der Zuleitung

Nach Fertigstellung der Erschliessung geht die bis zum Hausanschluss ausgeführte Kabelleitung in das Eigentum der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG über. Vor der Übernahme erfolgt eine Abnahme durch die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG. Ab diesem Datum hat die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG für deren Unterhalt zu sorgen. Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG kann nach Bedarf, ohne Rückvergütung an den Ersteller, darüber verfügen.

6. Sonderfälle

a Für ausserordentliche Bauten

wird eine Anschlussgebühr von Fall zu Fall festgelegt. (Anschlussbedingungen gemäss AEW / AXPO). Sonderfälle bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.

b Ersatzbauten: siehe Allgemeine Bestimmungen Pkt. 8a

7. Temporäre Anschlüsse (Baustrom, Aussteller)

Die Installation inkl. Zählermontage von temporären Anschlüssen gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers. Die Zähler werden durch die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG in Miete abgegeben und müssen durch ausgewiesenes Fachpersonal jederzeit zugänglich und ordnungsgemäss montiert werden. Es erfolgt eine Abnahme durch den Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG-Kontrollleur.

Die Verrechnung des Strompreises erfolgt nach Gebührenreglement (Baustrom) plus Fr. 9.00 monatlicher Zählermiete.

8. Schlussbemerkung

Die vorstehenden Anschlussgebühren und Bestimmungen wurden an der Generalversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft Rudolfstetten-Friedlisberg vom 01.07.2002 gutgeheissen und rückwirkend per 01.01.2002 in Kraft gesetzt. Das Reglement über die „Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz“ (Ausgabe 01.08.2001) ist integrierender Bestandteil dieser Anschlussgebühren. Durch diese Neufassung werden aller früheren Erlasse aufgehoben. Dieselbe kann nur durch Generalversammlungs-Beschluss abgeändert werden.

Rudolfstetten-Friedlisberg, den 01.07.2002

Rudolfstetten-Friedlisberg, 01.07.2002

Namens der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Der Präsident:
A. Meier

Der Verwalter / Leiter Administration:
V. Hüsler

Nachtrag 1 30.11.2004	Formelle Anpassung
Nachtrag 2 01.12.2009	Bearbeitungsgebühr für Erweiterungen
Nachtrag 3 01.12.2011 / Og	Gesamtes Reglement, Änderung der Rechtsform: Genossenschaft in Aktiengesellschaft,

	rückwirkende Gültigkeit ab 01.01.2011, gemäss GV-Beschluss vom 06.06.2011
Nachtrag 4 01.07.2014	Anpassung Anschlussgebühren Strom
Nachtrag 5 22.08.2023	Anpassung Anschlussgebühren zusätzliche Kosten / Pkt. 2.b gemäss Beschluss VR-Sitzung 22.08.2023

Television / Radio – Internet – Telefonie

Anschlussgebühren

1. Gebühren

- | | | |
|---|---|-------------------------|
| a | Einfamilienhaus | Fr. 3'000.00 exkl. MWST |
| b | Zweifamilien-, Dreifamilien-, Reihen-,
Terrassen- und Mehrfamilienhäuser | |
| | Grundgebühr inkl. 1 Wohnung | Fr. 3'000.00 exkl. MWST |
| | Jede weitere Wohnung | Fr. 800.00 exkl. MWST |

2. Wohnungserweiterungen in bestehenden Gebäuden

Die Wohnungserweiterungen sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren (resp. Gutschriften für bestehenden Teil) richten sich nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement.
Ermittlung: Gebühr für erweiterten Zustand abzüglich Gutschrift für vormaligen Zustand.

3. Zusätzliche Kosten

Pro Wohneinheit sind 4 Steckdosen TV / Internet in der Anschlussgebühr eingeschlossen. Für jede weitere Steckdose wird eine zusätzliche Anschlussgebühr von Fr. 200.00 exkl. MWST pro Dose in Rechnung gestellt.

Wird ein bestehendes Gebäude mit der Zweiweg-Technologie (TV / Internet) erschlossen, sind zwei Anschlussdosen gebührenfrei. Auf jede weitere Dose wird eine Anschlussgebühr von Fr. 200.00 exkl. MWST in Rechnung gestellt.

Eine Reduktion der Dosenbelastung ist möglich, wenn vorher bereits eine Anschlussgebühr für alle Dosen (Anzahl grösser als 4) pro Wohneinheit verrechnet wurde. In diesem Falle kostet die Erweiterung pro Dose Fr. 100.00 exkl. MWST.

4. Erschliessung Neubauten

Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG liefert und verlegt auf eigene Kosten das Zuleitungskabel in den bauseits erstellten Graben bzw. Schutzrohrleitung bis zum Verstärker, dessen Einregulierung sowie die Weiterführung der Kabel innerhalb des Gebäudes gehen zu Lasten der Bauherrschaft und müssen durch eine fachkundige Firma ausgeführt werden (siehe Allgemeine Bestimmungen Pkt. 8)

5. Erschliessung bestehender Gebäude (Nacherschliessung)

- a *TV / Internet-Anschlüsse für bestehende Objekte werden mit den gleichen Bedingungen und Kosten wie Neubauten erschlossen.*

Wird ein Objekt, welches bereits mit TV erschlossen ist, zweiwegtauglich gemacht, so erfolgt die Änderung der Installation im Gebäude auf Kosten des Auftraggebers (Bauherrschaft bzw. Verwaltung).

Sofern eine Installationsmeldung sowie eine Kostenofferte für das Projekt vorliegen, besteht mittels Gesuches und Einsendung der Unterlagen an die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG (vor Installationsbeginn) die Möglichkeit einer Kostenbeteiligung durch die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG. Über die Höhe dieser Beteiligung entscheidet der Verwaltungsrat.

- b *Einzelne, weiter entfernte Gebäude*

Für einzelne, weiter entfernte Gebäude müssen sämtliche Kosten für den TV / Internet-Anschluss von der Bauherrschaft übernommen werden. Ein Kostenanteil für die rückwärtige Erschliessung kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden. Auf eine weitere Anschlussgebühr wird verzichtet.

6. Sonderfälle

- a In Sonderfällen hat der Verwaltungsrat die Vollmacht, dem Gesuchsteller alle Kosten der Erschliessung in Rechnung zu stellen oder Anschlussbedingungen und Gebühren festzulegen (z.B. entfernte Liegenschaften, Arealüberbauungen). Die Anschlussgebühr kann bei dieser Regelung, welche für Alt- und Neubauten angewandt wird, entfallen. Sonderfälle bedürfen ausserdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- b Nach der Erstellung des Anschlusses geht derselbe in das Eigentum der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG über. Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG hat für den Unterhalt zu sorgen und kann nach Bedarf darüber verfügen.
- c Ersatzbauten: siehe Allgemeine Bestimmungen Pkt. 8a

7. Finanzielles

- a Die monatliche Teilnehmergebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt und in der Regel in der Stromhalbjahresrechnung belastet. Der Betrag setzt sich zusammen aus der Grundgebühr (Amortisation, Unterhalt, Signallieferung), der Urheberrechtsgebühr, der Mehrwertsteuer und den Verwaltungskosten.

- b In Mehrfamilienhäusern werden die Teilnehmergebühren durch den Hauseigentümer bzw. durch die Verwaltung als Bestandteil des Hauszinses einkassiert. Sie werden dem Besitzer bzw. der Verwaltung mit der Forderung für Allgemeinstrom von der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG in Rechnung gestellt.
- c Kündigungen des TV / Internet und Radioempfanges via Kabel sind jeweils mit einer Frist von einem Monat auf das Rechnungsquartal möglich. In diesem Fall werden die Anschlussdosen plombiert.
- d Es sind alle Wohnungen gebührenpflichtig, sofern der TV / Internet-Anschluss nicht plombiert wurde.
- e Das „Reglement Antennenanlage“
 - Television - Internet
 - Radio - Telefonie

Ausgabe 18.12.03 / Inkraftsetzung 01.01.04 ist integrierender Bestandteil dieses Anschlussgebühren-Reglements.

8. Allgemeine Bestimmungen (Strom, TV / Internet)

(Nachtrag gemäss Generalversammlungs-Beschluss vom 30.06.2003)

a Bestimmung der Anschlussgebühr für Ersatzbauten

Reglementarische Gebühr für Neubau abzüglich der seinerzeit reglementarischen Gebühr für die Abbruchliegenschaft. Dabei gelten für Liegenschaften mit Erstellungsjahr 1980 und älter:

Elektrizität: Gebührenreglement vom 20.03.1970 inkl. Nachträgen

TV / Internet: TV-Gebührenreglement vom 18.04.1972 inkl. Nachträgen

Die Änderungen treten rückwirkend bis und mit 01.01.2002 in Kraft.

b Leitungsführung

Die Installationsfirma ist verpflichtet, jede Gebäudezuleitung vor dem Eindecken, durch das von der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG beauftragte Ingenieurbüro einmessen zu lassen. Die Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG gibt das Ingenieurbüro bei der Auftragserteilung bekannt. Nachträgliche Einmessungs- und Sondierungskosten werden der Installationsfirma belastet.

c *Schlussbemerkungen*

Vorstehende Anschlussgebühren und Bestimmungen wurden gutgeheissen an der Generalversammlung der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG vom 01.07.2002 und rückwirkend auf den 01.01.2002 in Kraft gesetzt. Dieselben können nur durch Beschluss einer Generalversammlung abgeändert werden. Durch diese Neufassung werden alle diesbezüglichen Erlasse früheren Datums aufgehoben.

Rudolfstetten-Friedlisberg, 01.07.2002

Namens der Elektra Rudolfstetten-Friedlisberg AG

Der Präsident:
A. Meier

Der Verwalter / Leiter Administration:
V. Hüsler

Nachtrag 1 30.11.2004	Formelle Anpassung
Nachtrag 2 01.12.2009	Pkt. 3: 4 statt 2 Dosen
Nachtrag 3 01.12.2011 / Og	Gesamtes Reglement, Änderung der Rechtsform: Genossenschaft in Aktiengesellschaft, rückwirkende Gültigkeit ab 01.01.20 11, gemäss GV- Beschluss vom 06.06.2011
Nachtrag 4 01.07.2014	Anpassung Anschlussgebühren TV